



Gemeinde Rechtmehring

2. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rechtmehring (Friedhofssatzung - FS) vom 30.07.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende 2. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS):

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rechtmehring wird wie folgt ergänzt:

§ 1

§ 14 „Beisetzung von Aschen (Urnern)“ erhält folgende Ergänzung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
 - b) Familiengrabstätten (Erdbestattung)
 - c) Urnengrabstätten (Erdbestattung)
 - d) anonyme Baumbestattungsstätte (Erdbestattung)

§2

§ 14a „Anonyme Baumbestattungsstätte“ wird neu hinzugefügt:

- (1) Nur unter dem Bestattungsbaum sind ausschließlich anonyme Urnenbestattungen möglich.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstellen obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (3) Die Hinterbliebenen haben hier keine Gestaltungsmöglichkeiten und keinen Anspruch auf Auskunft, an welcher Stelle im Gräberfeld die betreffende Urne beigesetzt wurde.
- (4) Es dürfen auf dem Gräberfeld keine Blumen, Kerze, oder ähnliches abgelegt werden.
- (5) Die Beschaffenheit der Urnen richtet sich nach § 8 Abs. 2.
- (6) Urnen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, können in diesem Feld beigesetzt werden.
- (7) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Ausgrabung der Urne ist nicht mehr möglich.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist ist keine Verlängerung möglich.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Rechtmehring, den 31.07.2025


Irmgard Daumoser
Zweite Bürgermeisterin

